

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 66 (1995)
Heft: 8

Artikel: SAEB-Mitteilungen, Juni 95 : neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung : Behinderung und Recht : Herabsetzung des Mündigkeitsalters
Autor: Pestalozzi-Seger, Georges
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SAEB-Mitteilungen, Juni 95: Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

BEHINDERUNG UND RECHT: HERABSETZUNG DES MÜNDIGKEITSALTERS

Von Georges Pestalozzi-Seger

Eine bedeutende Änderung unseres Zivilgesetzbuches ist vom eidgenössischen Parlament am 7. Oktober 1994 ohne grössere politische Diskussionen verabschiedet worden: Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters vom 20. auf das 18. Altersjahr. Da von keiner Seite das Referendum ergriffen worden ist, hat der Bundesrat die Gesetzesrevision auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Welches sind die praktischen Konsequenzen dieser Revision, insbesondere für behinderte Menschen?

Mündigkeit als Voraussetzung der Handlungsfähigkeit

Der neue Art. 14 ZGB lautet wörtlich: «Mündig ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.» Mündigkeit ist – nebst der Urteilsfähigkeit – eine der Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit, das heisst der Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Junge Erwachsene werden sich somit künftig ab 18 Jahren vertraglich verpflichten, über ihre Ausbildung und Arbeit entscheiden und heiraten können, ohne die Zustimmung ihrer Eltern einholen zu müssen.

Unterhaltspflicht der Eltern

Wenn die Eltern auch keinen rechtlichen Einfluss mehr auf die Gestaltung des Lebens ihrer 18jährigen Kinder mehr haben, so werden sie andererseits doch noch nicht ganz aus ihren Pflichten entlassen. Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass die Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter hinaus für die Dauer der Ausbildung weiterbesteht. Der leicht modifizierte Art. 277 ZGB lautet: «Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.» Wann eine Ausbildung angemessen ist und wann ein ordentlicher Abschluss erwartet werden darf, sind Fragen, die

wohl weiterhin ab und zu die Gerichte beschäftigen werden...

Entmündigung von geistig behinderten Menschen

Bei schwer geistig behinderten Menschen, denen die Urteilsfähigkeit im Hinblick auf wesentliche Lebensfragen fehlt, führt die Mündigkeit nicht zur Handlungsfähigkeit: Diese Menschen können somit durch eigene Handlungen keine Rechte und Pflichten begründen und sie können – rein rechtlich – auch nicht mehr von ihren Eltern vertreten werden. In diesen Fällen stellt sich somit die Frage, ob nach Erreichen der Mündigkeit nicht ein Entmündigungsverfahren eingeleitet und nach erfolgter Entmündigung eine Vormundschaft errichtet oder die elterliche Gewalt verlängert werden soll.

Die Eltern von schwer geistig behinderten Menschen werden sich diese Fragen nun nicht erst vor dem 20. Geburtstag ihres Kindes stellen müssen, sondern bereits vor dem 18. Geburtstag, in einer Zeit, in der die künftigen Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnverhältnisse noch häufig ungewiss sind. Dieser Entscheid wird zusätzlich erschwert durch die uneinheitliche Praxis in den Kantonen und Gemeinden: Währenddem an einzelnen Orten die Entmündigung von Amtes wegen eingeleitet wird, gehen immer mehr Vormundschaftsbehörden davon aus, dass eine Entmündigung nur dann ins Auge

gefasst werden soll, wenn die faktische Vertretung der Kinder durch ihre Eltern und allenfalls eine rechtliche Beistandschaft den Schutz des erwachsenen geistig behinderten Menschen nicht zu gewährleisten vermögen.

Bei der IV bleibt alles beim alten

Bei den IV-Leistungen sind bisher zwei Bereiche von Eingliederungsmassnahmen mit der Minderjährigkeit verknüpft gewesen:

- die medizinischen Massnahmen bei Geburtsgebrechen gemäss Art. 13 IVG, worunter auch die Beiträge an die Hauspflege gemäss Art. 4 IVV fallen; und
- die Beiträge an die Sonderschulung sowie die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters wären diese Massnahmen nur noch bis zum 18. Altersjahr möglich gewesen, was zu einem teilweise einschneidenden Leistungsabbau geführt hätte. Der Gesetzgeber hat dies glücklicherweise ausdrücklich ausschliessen wollen: Die Sonderschulmassnahmen und die medizinischen Massnahmen bei Geburtsgebrechen werden weiterhin bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt, wozu der Wortlaut einer Reihe von Artikeln im IVG geändert werden musste! ■

Schweizerischer Fachhochschulrat

WEITERES MITGLIED

Die Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz hat den Zürcher Erziehungsdirektor Prof. Ernst Buschor zum Mitglied des Fachhochschulrates ernannt. Dem Fachhochschulrat unter dem Vorsitz von Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling, St. Gallen, gehören damit, neben dem

Präsidenten, Regierungsvertreter aus allen vier Regionalkonferenzen der EDK und aus dem Kanton Tessin an.

Der Fachhochschulrat hat seine Arbeiten am 1. Juni dieses Jahres aufgenommen.